

Neue Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04227

Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 15.09.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Gemeinsamen Elternbeiräte der Landeshauptstadt München sind drei Gremien:

- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen und der Krippenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEbKri),
- Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten und der Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder (GKB)
- und Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte und Tagesheime und der Hortkinder in städtischen Häusern für Kinder (GEBHT).

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte wurde im Jahr 2012 vom Stadtrat beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 /V 09393, Vollversammlung vom 25.07.2012). Diese Satzung regelt die Aufgaben und Rechte der Gemeinsamen Elternbeiräte, die Wahl ihrer Mitglieder sowie ihren Geschäftsgang, ferner die Zusammenarbeit dieser Gremien mit dem Referat für Bildung und Sport.

Im Jahr 2020 war eine Wahl, die im Rahmen einer Präsenzveranstaltung hätte stattfinden müssen, aufgrund der Beschränkungen in der Corona-Pandemie nicht möglich. Die Gemeinsamen Elternbeiräte blieben nach Rücksprache mit ihnen kommissarisch bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Regelungen der Satzung sollen nun so angepasst werden, dass auch in einer etwaigen Sondersituation, wie sie 2020 eine Wahl nach den bisherigen Regelungen unmöglich gemacht hat, dennoch eine Wahl abgehalten werden kann.

Ferner ergab sich die Notwendigkeit, den Text der Gemeinsamen Elternbeiratssatzung an die mittlerweile geltenden Vorgaben der Landeshauptstadt München zur geschlechtergerechten Sprache anzupassen.

Beides – die inhaltlichen Änderungen bezüglich der Gremienwahlen und die an vielen Stellen im Text zu adaptierenden Personenbezeichnungen – hätten zu einer Änderungssatzung geführt, die infolge einer Vielzahl erforderlicher Detailänderungen den Text der Änderungssatzung schwer lesbar und umsetzbar gemacht hätten. Es bot sich daher an, eine neue Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Damit kann auf eine komplexe und schwer nachvollziehbare Änderungssatzung verzichtet und der neue Text gleich als „fertiger“ Fließtext vorgelegt werden.

Die inhaltlich relevanten Änderungen stehen ausnahmslos im Zusammenhang mit der Einfügung der o. g. Regelungen zu den Gremienwahlen in Sondersituationen.

2. Neue Regelungen zu den Gremienwahlen

Der Grundgedanke der neuen Regelungen zur Abhaltung der Wahlen zu den Gemeinsamen Elternbeiräten besteht darin, im Regelfall das bisherige Procedere im Rahmen einer Wahlversammlung beizubehalten. Dieses Format unterstützt bestmöglich das Kennenlernen und den Austausch. Zudem ist das Wahlverfahren bewährt, gut vorzubereiten und umzusetzen. Daneben wurde jedoch eine Weichenstellung in die Satzung eingebaut, über die ein alternatives Wahlverfahren erreicht wird, das dann zum Einsatz kommt, wenn Präsenzveranstaltungen nicht möglich oder verantwortbar sind. Dieses alternative Verfahren besteht in einer Briefwahl. Bei der Erarbeitung der Regelungen zu dieser Briefwahl waren im groben Überblick folgende Punkte zu beachten:

- Weichenstellung, welches Wahlverfahren zum Einsatz kommt (§ 5),
- Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Briefwahl (§ 7).

In den §§ 8 und 9 finden sich in geringem Umfang ebenfalls Unterscheidungen je nach der Art des Wahlverfahrens, die der Mitteilung des Wahlergebnisses, der Niederschrift und der Weiterleitung der Unterlagen gelten.

Die vorgeschlagenen neuen Regelungen sind in einer Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen der Gemeinsamen Elternbeiräte und dem Referat für Bildung und Sport entstanden. Die Gemeinsamen Elternbeiräte sind bereits vor der offiziellen Anhörung um ihre Rückmeldungen zum vorgeschlagenen ersten Arbeitsentwurf des Satzungstexts gebeten worden. Im Anschluss wurde der Satzungstext nochmals überarbeitet. Hierbei wurden die grundlegenden Festsetzungen zum Procedere beibehalten, jedoch Detailformulierungen geändert bzw. eingefügt, die für mehr Klarheit und Rechtssicherheit bei der Anwendung der Regelungen in der Praxis sorgen werden.

Mit dem Entwurf der neuen Gemeinsamen Elternbeiratssatzung, wie sie dieser Beschlussvorlage als Anlage beigegeben ist, wird der Notwendigkeit der Sicherstellung einer Wahl auch ohne Möglichkeit einer Präsenzveranstaltung Rechnung getragen. Das Ziel, die Legitimation der Mitglieder der Gemeinsamen Elternbeiräte in der jeweils neuen Amtsperio-

de durch eine satzungsgemäße Wahl im vorgesehenen Turnus sicherzustellen, wird damit erreicht.

3. Abstimmung

Die **Gemeinsamen Elternbeiräte** wurden zur neuen Satzung angehört bzw. um Stellungnahme zur neuen Satzung gebeten. In den eingegangenen Rückmeldungen von GEbKri, GKB und GEBHT erklärten diese ihr Einverständnis.

Die Beschlussvorlage ist mit dem **Direktorium/Rechtsabteilung** hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Der **Kinder- und Jugendhilfeausschuss** wurde um Vorberatung gebeten.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörungsrechte eines **Bezirksausschusses** bestehen nicht.

Der **Korreferentin** des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der **Verwaltungsbeirätin**, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Diese Beschlussvorlage konnte aufgrund umfangreicher Abstimmungsarbeiten und der notwendigen Anhörung der Gemeinsamen Elternbeiräte nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch dringend erforderlich, da die neue Satzung möglichst rasch nach Beginn des neuen Kindertageseinrichtungsjahres in Kraft treten muss, um die Durchführung der Wahl auch mit einem alternativen Briefwahlverfahren in der derzeitigen Pandemielage zeitnah zu ermöglichen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung) wird gemäß Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL

das Referat für Bildung und Sport – SB

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – A-4

z.K.

Am